

48. Begriff der Konventionalstrafe. Konventionalstrafe als Zwangsmittel. Fortfall bei Unmöglichkeit der Erfüllung.

R.R.N. I. 5 §§ 292, 360.

I. Civilsenat. Ur. v. 14. April 1894 i. S. St. (Kl.) w. Sch.'sche Konkursmasse (Bekl.). Rep. I. 17/94.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Sch. hatte dem Kläger für ein Darlehn von 25000 *M* zwei Lebensversicherungspoliceu verpfändet und sich bei einer Konventionalstrafe von 150 *M* für jeden Fall verpflichtet, die fälligen Prämien binnen acht Tagen zu entrichten und die Entrichtung dem Kläger durch Vorlegung der Quittungen nachzuweisen. Nachdem Sch. in Konkurs verfallen war, hatte der Kläger den Konkursverwalter aufgefordert, die bis dahin regelmäßig gezahlten Prämien bei Vermeidung der Strafe weiterzuzahlen; der Verwalter hat dies abgelehnt, vielmehr die Policeu gekündigt. Die verabredeten Rückkaufswerte sind an den Kläger gezahlt. Derselbe hat im Konkurse den von ihm auf 6000 *M* berechneten Betrag derjenigen Konventionalstrafen, welche Sch. bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämien während der Dauer seines Lebens zu zahlen gehabt haben würde, als Forderung geltend gemacht und auf Feststellung dieser Forderung geklagt. Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen, und die Revision zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsurteil hat zutreffend angenommen, daß die im Pfandvertrage bestimmte Konventionalstrafe nicht die Bedeutung hat, daß damit im voraus das Interesse festgestellt war, welches der Darlehensgläubiger daran hatte, daß die beiden ihm verpfändeten Lebensversicherungspoliceu durch Zahlung der Prämien überhaupt aufrechterhalten wurden, und ihm neben der Darlehensforderung die Pfandsicherheit bewahrt blieb. Eine Konventionalstrafe von 150 *M* für die unterlassene Zahlung einer Prämie war völlig ungeeignet, dieses Interesse zu vergüten. Denn, wenn auch nur eine Prämie überhaupt unbezahlt blieb, verfiel die Lebensversicherungspolice, für welche die Prämie zu bezahlen war. Starb aber der Versicherungsnehmer, bevor

weitere Prämien fällig wurden, so konnte, auch abgesehen von dem Umfande, daß nach Verfall der Police eine weitere Prämienzahlung nicht mehr stattfindet, auch von dem Standpunkte aus, auf welchen sich der Revisionskläger gestellt hat, von weiteren Prämienzahlungen und von einem Verfalle von Konventionalstrafen, die für Nichtzahlung von Prämien verabredet waren, nicht mehr die Rede sein. Denn mit dem Tode des Versicherten war ja der Versicherungsfall eingetreten. Wie die Prämie in solchem Falle nicht weiterzuzahlen sein würde, auch wenn die Police vorher nicht verfallen gewesen wäre, so hätte der Kläger nicht auf der präsumtiven Lebensdauer des Versicherten eine Verpflichtung der Erben aufbauen können, in Folge der von ihrem Erblasser verschuldeten Unterlassung einmaliger Prämienzahlung die Konventionalstrafe so lange fortzuzahlen, wie der Erblasser die Prämie hätte weiterzahlen müssen, wenn er nicht bloß jene frühere Prämienzahlung nicht unterlassen hätte, sondern auch nicht gestorben wäre. Der Kläger wäre also in solchem Falle auf die Forderung der einmaligen Konventionalstrafe von 150 *M* beschränkt geblieben, obwohl sein Pfandrecht zu einem viel höheren Betrage den Wert verloren hatte.

Andererseits sollte die Konventionalstrafe auch dann gezahlt werden, wenn der Versicherte zwar die Prämie gezahlt und dadurch die Lebensversicherungspolice in Kraft erhalten hatte, wenn aber die Zahlung nicht binnen acht Tagen nach dem Fälligkeitstage erfolgt war, oder wenn der Versicherte, obwohl er gezahlt hatte, nur unterlassen hatte, seinem Gläubiger durch Vorlegung der Prämienquittung die Zahlung nachzuweisen. In diesem Falle bestand eine Interessensforderung des Klägers nach der Richtung, daß die Lebensversicherungspolice nicht aufrecht erhalten sei, überhaupt nicht. Sie war ja aufrecht erhalten. Die Konventionalstrafe muß im vorliegenden Falle also eine andere Bedeutung haben, und diese liegt klar zu Tage. Offenbar war sie ein Zwangsmittel gegen den Schuldner. Damit derselbe die Prämien pünktlich zahle und zugleich den Gläubiger darüber vergewissere, daß er gezahlt habe, sollte er sich bewußt werden, daß, wenn er diese von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllte, er dem Gläubiger für jeden Fall der Zuwiderhandlung 150 *M* zu zahlen habe, und sich dadurch bestimmen lassen, die Prämien pünktlich zu zahlen und die Quittungen vorzulegen, damit er der Strafe

nicht verfallt. Die Strafe war hoch genug, daß sie geeignet war, den Willen des Schuldners zu bestimmen, und sie war nicht so hoch, daß ihre Einziehbarkeit, neben der eventuellen Einziehung des Darlehns, für einen Schuldner, der für ein so erhebliches Darlehn keine weitere Sicherheit, als die zwei Lebensversicherungspolice, bieten konnte und demnächst denn auch wirklich in Konkurs verfallen ist, unwahrscheinlich geworden, und deshalb auch den Schuldner gegen ihren Verfall gleichgültig zu machen geeignet gewesen wäre. Daneben konnte die Konventionalstrafe dem Gläubiger eine Sicherheit dafür bieten, daß er nicht genötigt war, sich bei jedem Fälligkeitstermine persönlich danach umzuthun, ob der Schuldner auch die Prämien wirklich gezahlt habe, und, wenn sie im einzelnen Falle verfiel, dem Gläubiger das Interesse erstatten, was er daran hat, daß ihm die persönlichen Bemühungen und die eigene Verauslagung der Prämien nicht erspart geblieben sind. Daß die Konventionalstrafe trotz der Fassung des § 292 A.L.R. I. 5 die Bedeutung eines Zwangsmittels haben kann, ist in dem Urteile des Reichsoberhandelsgerichtes in dessen Entscheidungen Bd. 16 S. 397 flg. in ausführlicher Begründung nachgewiesen. Daß sie diese Bedeutung hier hatte, ergibt sich daraus, daß die Bestimmung nur so einen verständigen, für alle Fälle und auf den ganzen Inhalt der Strafbestimmung passenden Sinn giebt.

Sollte aber die Konventionalstrafe den Schuldner zwingen, die ihm obliegende Naturalerfüllung zu gewähren, so hat ihre Einforderung keinen Sinn, wenn die Naturalerfüllung selbst, d. h. die Zahlung der Prämie, nicht mehr gefordert werden kann. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob diese Naturalerfüllung durch einen von dem Schuldner nicht zu vertretenden Zufall oder ob sie durch dessen Verschuldung unmöglich geworden ist. Denn wenn die Erfüllung durch Verschuldung des Verpflichteten unmöglich geworden ist, so kann der Gläubiger eben nicht mehr die Erfüllung, sondern nur das Interesse fordern (A.L.R. I. 5 § 360). Unmöglich ist aber die weitere Zahlung der Konventionalstrafe dadurch geworden, daß die Police infolge der Weigerung des Beklagten, die Prämien zu zahlen, und da sich auch der Kläger selbst nicht bereit gefunden hat, einstweilen die Prämienzahlung zu übernehmen, verfallen sind. Die Lebensversicherungsgesellschaft nimmt für eine nicht mehr bestehende Versicherung keine Prämie an.

Eine unmögliche Leistung zu erzwingen ist unmöglich, und deshalb ist die Anwendung von Zwangsmitteln unzulässig. Die Bestimmung über eine zur Erzwingung der rechtzeitigen Zahlung der Prämien und Vorlegung der über die Zahlung ausgestellten Quittungen angedrohte Konventionalstrafe ist also in sich zusammengefallen. Dem Kläger verblieb allein seine Darlehnsforderung und, wenn er glaubte, daneben eine Interessforderung daraus ableiten zu können, daß ihm durch die Verschuldung des Gemeinschuldners oder durch die Weigerung des Konkursverwalters die Pfandsicherheit in einem die als Darlehn gezahlte Summe übersteigenden Werte entzogen sei, die Befugnis, diese Interessforderung geltend zu machen.“ . . .